



STATUTEN

des Vereins

DiLi - Center of Computer Science

Status: 09. September 2025

DiLi - Center of Computer Science

Westuferstraße 23/1

Tel: +43 (677) 64 39 28 55

E-Mail: office@dili-it.com

Web: www.dili-it.com

PRÄAMBEL

Sämtliche Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „DiLi – Center of Computer Science“ und hat seinen Sitz in St. Kanzian. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigvereine im gesamten Bundesgebiet zu errichten. Ein Tätigwerden in anderen Staaten ist möglich.
- (3) Die vermögensrechtliche Beteiligung und Mitwirkung an der Führung von Unternehmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, ist zulässig.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden Zweck und Aufgaben:

- (1) Förderung der Allgemeinheit über Kenntnisse der Informationstechnologie zur Erhöhung der digitalen Kompetenz in Österreich.
- (2) Schaffen von Bewusstsein für moderne Medien und der daraus resultierenden Gefahren.
- (3) Forschung im Bereich „Computer Science“ und „Cyber Security“, Errichtung von Forschungsinstituten zur Entwicklung innovativer Produkte und Technologien
- (4) Aufbau von Geschäftsbeziehungen direkt mit Hardwareproduzenten und Softwareprogrammierern in China, Hongkong und Taiwan zur Erzielung besonderer Konditionen für unsere Mitglieder.
- (5) Wiederverwendung ausrangierter Computer-Hardware und anderen informationstechnischen Systemen von Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen und Kommunen zum Schutz der Umwelt durch Schonung von Ressourcen und deren kostenlose Abgabe an bedürftige Familien mit Schulkindern bzw. karitativen NGOs.

- (6) Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder im Zusammenhang der Informations- und Kommunikationstechnologien.

§ 3: Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

Dazu zählen insbesondere:

- (1) Vorträge und Versammlungen, Erfahrungsaustausch und Förderung der Weiterbildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- (2) Einzel- und Gruppenberatung und Workshops mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen.
- (3) Abhaltung von Vorträgen und Organisation von Kursen und Fortbildungsveranstaltungen zur praktischen Anwendung mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen.
- (4) Die Errichtung von Forschungsinstituten zur Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte.
- (5) Die Errichtung eines Kommunikationszentrums, insbesondere für die Ermöglichung von Begegnungen im Sinne einer besseren Kooperation.
- (6) Sammlung, Dokumentation, Herstellung und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien, einschließlich der Ergebnisse der eigenen Aktivitäten und Herausgabe von Publikationen, Erstellung von Expertisen, Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten.
- (7) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Individuelle Betreuung und Beratung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks.
- (9) Beteiligung und Mitwirkung an der Führung von Unternehmungen bzw. Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen
- (10) Betrieb und Betreuung elektronischer Informationsplattformen im Internet zur Verbreitung von Informationen im Sinne des Vereinszweckes.

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (3) Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung
- (4) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- (5) Erlöse aus vereinseigenen Unternehmungen und Betrieben, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften
- (6) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte usw.)
- (7) Vorschreibungen von Gebühren für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- (8) Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.
- (9) Honorare für Expertisen, Gutachten und Vorträge
- (10) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- (11) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten
- (12) Einnahmen aus Crowdfunding und/oder anderen zweckgebundenen Projektunterstützungen
- (13) Private und öffentliche Subventionen oder Förderungen

Der Abrechnungszeitraum des Vereines entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein kann sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinne hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können jederzeit beschlossen werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von physischen und juristischen Personen erworben werden. Mitglieder von Zweigvereinen sind gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereines DiLi – Center of Computer Science.

Bei den Mitgliedern werden unterschieden:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und am Vereinsleben aktiv teilnehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit auf andere Weise fördern, z.B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Sie nehmen am Vereinsleben nicht aktiv teil.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6: Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten, dem Verhaltenskodex und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (2) Aufnahmekriterien:
 - a) Physische Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (bis zur Volljährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung erforderlich).
 - b) juristische Personen und rechtskräftige Personengesellschaften

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen,

Veranstaltungen etc. des Vereines sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen aber nur ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht eine gültige Postanschrift und E-Mailadresse bekanntzugeben und bei Änderungen diese auch entsprechend mitzuteilen.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Außerordentlichen Mitgliedern durch die Beendigung ihrer Funktion für die DiLi – Center of Computer Science.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nur zum 31.12 oder 30.06. jeden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist aber in jedem Fall zu entrichten.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung unter Setzung einer

angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedschaft im Rückstand ist.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge nicht erstattet bzw. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge aufrecht.

§ 9: Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Vereinstätigkeit offenbaren müssen. Diese Verpflichtung der Vereinsorgane besteht unabhängig von der Dauer der Vereinstätigkeit und bleibt auch nach Beendigung derselben ohne zeitliche Begrenzung aufrecht.
- (3) Die Vereinsorgane verpflichten sich weiters, alle Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes, sowie alle sonstigen Bestimmungen, auch solche in anderen Ländern, die auf den Schutz vertraulicher Daten gerichtet sind, strikt einzuhalten.

§ 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

- (1) Die Vereinsmitglieder treten zumindest alle 4 Jahre zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstandeinberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer verlangt.
- (4) Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich bzw. elektronisch einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Behandlung oder Abstimmung gelangen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmen sich für ihre Behandlung ausspricht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, eine Teilnahme via Videokonferenz ist möglich.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Bei Auflösung des Vereins - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - hat die Generalversammlung über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (11) Abstimmungen und Wahlen werden in offener Wahl vorgenommen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss in geheimer Wahl mittels Stimmzettels abgestimmt werden, für Teilnehmer via Videokonferenz ist eine geheime Abstimmung nicht vorgesehen.

- (12) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt im Besonderen:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Die Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre), eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre), eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Festlegung allfälliger Aufwandsentschädigungen von Geschäftsführern.
- (7) Die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.
- (8) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (9) Die Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen.
- (10) Die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung oder Statutenänderungen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen über eine ordentliche Mitgliedschaft

verfügen.

- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Obmann (Präsident) und mindestens einen Stellvertreter (gemeinsam: das Präsidium). Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Stimmrechte können, im Falle der Verhinderung, mit einer Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit erforderlich ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (8) Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Obmann.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögens-verzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (2) Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Finanzberichtes sowie eines Jahresvoranschlags zur Vorlage an die Generalversammlung.
- (3) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Beschlussfassung über Vertretung der DiLi – Center of Computer Science in nationalen und internationalen Vereinigungen.

- (8) Gründung und Auflösung von Forschungsinstituten, sowie Ausarbeitung und Beschlussfassung über die Allgemeine Institutsordnung von Forschungsinstituten.
- (9) Stellung des Antrages zur Aufnahme von kooptierten Mitgliedern an die Generalversammlung.
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Präsidium

- (1) Der Obmann und seine gewählten Stellvertreter bilden das Präsidium.
- (2) Dem Präsidium obliegt insbesondere die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen hin.
- (3) Das Präsidium besitzt die Zeichnungsberechtigung für alle Vereinsangelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung des Obmanns oder die gemeinsame Zeichnung zweier Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter des Obmanns dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 15: Geschäftsführung

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen können Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jeder für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Ein Vorstandsmitglied kann auch zum Geschäftsführer gewählt werden.

Art 15: Forschungsinstitute

- (1) Die Forschungsinstitute haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Verfassung der Institute ist durch die Allgemeine Institutsordnung

zu regeln. Diese ist vom Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen. In Ergänzung dieser Institutsordnung können vom Vorstand spezielle Institutsordnungen für einzelne Institute genehmigt werden, welche die Allgemeine Institutsordnung ergänzen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat in diesem Fall – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung/Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator. Das Vereinsvermögen ist Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. An die Vereinsmitglieder darf es jedoch im Sinn des § 30 Abs. 2 letzter Satz VerG 2002 insoweit vorweg verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

§ 19: Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 20: Vorsteuer

- (1) Der Verein ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- (2) Dies ist soweit zulässig, als die Aufwendungen den unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins zuzurechnen sind.

§ 21: Umsatzsteuer

Der Leistungsaustausch des Vereins unterliegt der Umsatzsteuer.